**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-07277-20

Antragsteller: Georg Weglage

Baugrundstück: Merzen, Auf dem Orte 3

Gemarkung: Südmerzen

Flur: 6

Flurstück(e): 153/2

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung: Errichtung einer Abluftreinigungsanlageanlage; Haupt-AZ: 294-01

Herr Georg Weglage plant die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage an der Betriebseinheit (BE) 2a in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 6, Flurstück 153/2. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 22.10.2013 wurde Herrn Georg Weglage die Errichtung und den Betrieb von zwei Mastschweineställen als Erweiterung eines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Merzen genehmigt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung der Abluftreinigungsanlage entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation. Zusätzliche Emissionen (Geruch und Ammoniak) sind nicht zu erwarten. Es ist vielmehr von einer Reduktion der Emissionen auszugehen. Eine neue Flächenversiegelung erfolgt nicht und der Tierbestand wird ebenfalls nicht verändert.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Das in der Umgebung liegende Backhaus zu Hof Weglage wird in seiner Denkmaleigenschaft durch die Errichtung der Ablufteinigungsanlage nicht beeinträchtigt.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2021

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage

Röwekamp